|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1344 |
| Titel | Schweizerischer Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (Staatsbeitrag) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 618 |

[*p. 618*] Gemäss Art. 15 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 richtet der Bund Beiträge für die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen aus. Pferdepfleger und Bereiter sind nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975 (VLB) landwirtschaftliche Spezialberufe. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge steht nach Art. 63 Abs. 2 VLB unter dem Vorbehalt, dass auch die Kantone «angemessene Beiträge leisten oder Kader, Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung stellen».

Im Einklang mit dieser Regelung unterstützt - gemäss § 20 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 - der Staat die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen. Mit RRB Nr. 970/1983 hat der Regierungsrat die Ausbildung in den Berufen Pferdepfleger und Bereiter teilweise dem Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (SVBR) übertragen und die Volkswirtschaftsdirektion eingeladen, mit diesem Verband eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Die Vereinbarung vom 20. April 1983 bestimmt, dass die Berufs- und Fachschule der Pferdepfleger und Bereiter für die Lehrlinge aller ostschweizerischen Kantone sowie der Kantone Aargau, Zug und Zürich an der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof geführt wird. Träger der Schule ist der SVBR; der Unterricht wird durch Lehrkräfte vermittelt, welche die Landwirtschaftliche Schule Strickhof auf Vorschlag des Verbandes einstellt. Dieser holt auch die Bundesbeiträge ein und verrechnet die verbleibenden Kosten den Kantonen entsprechend der Zahl der Schüler. Die Vereinbarung kann jeweils auf Beginn eines Schuljahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Mit Schreiben vom 25. März 1994 ersuchte der SVBR um Ausrichtung einer Entschädigung für Aufwendungen im Jahre 1993. Laut Abrechnung beläuft sich der Kostenanteil des Kantons Zürich für 86 Lehrlinge mit Lehrort in seinem Gebiet auf Fr. 126 730.90. Im Voranschlag 1994 sind für die Aufwendungen des SVBR für 1992 und 1993 auf Konto 2630.3650.106, Beiträge an private Institutionen für das landwirtschaftliche Ausbildungswesen, Fr. 181 000 eingestellt, um den bisherigen Zahlungsrückstand auszugleichen. Gemäss RRB Nr. 286/1994 wurde der Kostenbeitrag von Fr. 101 478.75 für 78 Lehrlinge 1992 überwiesen. Aufgrund der hohen Schülerzahl reicht der noch vorhandene Voranschlagskredit von Fr. 79 000 nicht aus, den Staatsbeitrag für 1993 auszurichten. Um eine erneute Zahlungsverzögerung zu vermeiden, ist die Direktion der Volkswirtschaft zu ermächtigen, mit der 1. Serie der Nachtragskreditbegehren 1994 einen Nachtragskredit von Fr. 47 000 anzufordern.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer wird für 1993 ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 126 730.90 ausgerichtet.

II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2630.3650.106, Beiträge an private Institutionen für das landwirtschaftliche Ausbildungswesen.

III. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren 1994 zu Lasten des Kontos 2630. 3650.106, Beiträge an private Institutionen für das landwirtschaftliche Ausbildungswesen, einen Nachtragskredit von Fr. 47 000 anzufordern und nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen.

IV. Mitteilung an den Schweizerischen Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer (Sekretariat: K. Blickensdorfer. Insstrasse 44, 3236 Gampelen) sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]